



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

9
Januar 2012
Seite 1 von 3

Herrn
Ralf Feldmann
Laerholzstr. 65 B
44801 Bochum

Aktenzeichen:
222.2.02.02.02-102310/11
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Wengeler

Telefon 0211 5867-3569
Telefax 0211 5867-3676
doris.wengeler@msw.nrw.de

Sanktionen gegen Schülerinnen und Schüler in Bochum nach Teilnahme an der Bildungsstreik-Demonstration

Ihr Schreiben vom 5.12.2011

Sehr geehrter Herr Feldmann,

Frau Ministerin Löhrmann hat Ihr Schreiben zur Kenntnis genommen und mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Das Engagement Jugendlicher in bildungspolitischen Fragen begrüßt Frau Ministerin Löhrmann ausdrücklich. Dazu gehört selbstverständlich auch die Ausübung des Demonstrationsrechts, allerdings unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Recht an öffentlichen Versammlungen, Protestzügen und Mahnwachen teilzunehmen ist grundrechtlich durch Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz geschützt. Die Ausübung dieses Grundrechts findet ihre Schranken jedoch im ebenfalls grundrechtlich geschützten staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz sowie für Schülerinnen und Schüler in den gesetzlichen Bestimmungen zur Schulpflicht.

Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 43 Absatz 1 Schulgesetz verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Ihre Teilnahme an Schülerstreiks und Demonstrationen während der Unterrichtszeit ist daher nur zulässig, soweit Schulleitungen vor der jeweiligen Veranstaltung auf Antrag gemäß § 43 Absatz 3 Schulgesetz eine Beurlaubung für die Teilnahme ausgesprochen haben.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Hinsichtlich des Verbots der Teilnahme an Demonstrationen während der Unterrichtszeit liegt kein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor, da den Schülerinnen und Schülern ihr Demonstrationsrecht nicht völlig versagt, sondern lediglich zeitlich begrenzt wird. Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, dieses Recht gleichermaßen effektiv in der unterrichtsfreien Zeit am Nachmittag, an Wochenenden oder in den Ferien auszuüben.

Zu den durch die Teilnahme an Demonstrationen oder Schülerstreiks während der Unterrichtszeit entstehenden Fehlzeiten schreibt das Schulgesetz die Dokumentation in Zeugnissen und Bescheinigungen über die Schullaufbahn vor (§ 49 Absatz 2 Satz 1).

Sofern Schulen diese Fehlzeiten auf Zeugnissen ausweisen, genügen sie hiermit nicht nur ihrer Dokumentationspflicht, sondern tragen durch den Verzicht auf mögliche (weitere) Sanktionen gegebenenfalls auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung.

Die befürchteten Nachteile für die Zukunft der Schülerinnen und Schüler entstehen nicht. Nach der Änderung des Schulgesetzes vom 21.12.2010 (4. Schulrechtsänderungsgesetz) entfällt die Dokumentation von Fehlzeiten auf Abschluss- und Abgangszeugnissen.

Ich bedaure, dass dies offensichtlich dem von Ihnen zitierten Bezirksschülersprecher nicht bekannt war und er durch seine Äußerungen möglicherweise Mitschülerinnen und -schüler verunsichert hat. Schulen und Schulaufsichtsbehörden kennen die Rechtslage und handeln entsprechend. Auch in dem von Ihnen geschilderten Fall einer Gesamtschule in Wattenscheid entspricht die Dokumentation der Fehlstunden geltendem Recht.


Anlässlich der Bildungstreiks in den vergangenen Jahren ist die interessierte Öffentlichkeit jeweils aktuell im Bildungsportal NRW auf die Rechtslage hingewiesen worden. Unter der Adresse [„http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Fragen_Antworten/Teilnahme_an_Schuelerstreiks_Demonstrationen/index.html“](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Fragen_Antworten/Teilnahme_an_Schuelerstreiks_Demonstrationen/index.html) wird dort dauerhaft eine ausführliche Information zu diesem Thema vorgehalten, in der auch auf Beurlaubungsmöglichkeiten im Einzelfall hingewiesen wird.

Zu dem in § 2 Absatz 5 Nr. 5 Schulgesetz verankerten Lernziel „die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten“ gehört es auch, seine Rechte und Pflichten zu kennen und diese im Rahmen der Rechtsordnung wahrzunehmen sowie bei Regelverstößen auch die damit verbun-

denen Konsequenzen zu tragen. Demokratie kommt ohne Regeln nicht aus. Lehrerinnen und Lehrer arbeiten täglich daran, dass ihre Schülerinnen und Schüler dieses Lernziel erreichen.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Georg Minten